

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 4

12. Januar

1915

Bekanntmachung

der Fassung des Höchstpreisgesetzes. Vom 17. Dezember 1914. Auf Grund des Artikels 5 der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 513), über eine Änderung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) und der Bekanntmachung über Höchstpreise vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 458), wird die Fassung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 17. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Debt. 11.

Gesetz, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914.

§ 1. Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges können für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art sowie für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe Höchstpreise festgesetzt werden.

Der Bundesrat kann bestimmen, daß auch für andere Gegenstände Höchstpreise festgesetzt werden.

§ 2. Das Eigentum an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, kann durch Anordnung der zuständigen Behörde einer von ihr bezeichneten Person auf deren Antrag übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer der Gegenstände zu richten; sie ist nicht auf die einen Landwirt zur Fortführung seiner Wirtschaft erforderlichen Vorräte zu erstrecken. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der Anordnung hat eine Aufforderung der zuständigen Behörde zur Ueberlassung vorauszugehen. Die Aufforderung hat die Wirkung, daß Verfügungen über die von ihr betroffenen Gegenstände nichtig sind; den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Die Landeszentralbehörde, in deren Bezirk sich die Gegenstände befinden, kann bestimmte Personen ermächtigen, eine solche Aufforderung zu erlassen; die von einer hierauf ermächtigten Person erlassene Aufforderung wird unwirksam, wenn sie nicht binnen einer Woche, nachdem sie den von ihr Betroffenen zugegangen ist, durch Erlass der Behörde bestätigt wird.

Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände bis zum Ablauf einer von der Behörde in der Anordnung zu bestimmenden Frist zu verwahren. Die Behörde kann eine Vergütung für die Verwahrung festsetzen.

Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises, sowie der Güte und Verwertbarkeit der Gegenstände von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt. Handelt es sich um Gegenstände, deren Höchstpreis sich zu bestimmten Zeitpunkten ändert, so ist der zur Zeit der Anordnung geltende Höchstpreis zu berücksichtigen.

Bezieht sich die Anordnung auf Erzeugnisse eines Grundstücks, so werden diese von der Haftung für Hypotheken, Grundschulden und Neutenschulden frei, soweit sie nicht vor der Aufforderung (Abs. 2) zugunsten des Gläubigers in Besitz genommen worden sind.

§ 3. Soweit für Getreide Höchstpreise festgesetzt sind, kann die Anordnung (§ 2 Abs. 1) getroffen werden, bevor das Getreide ausgedroschen ist. Das Eigentum an dem Getreide geht in diesem Falle auf die von der Behörde bezeichnete Person über, sobald das Getreide ausgedroschen ist. Bis zu diesem Zeitpunkt erstrecken sich die Wirkungen der Aufforderung auch auf den Haft. Die Behörde kann bestimmen, daß das Getreide von dem von der Anordnung Betroffenen mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebs binnen einer zu bestimmenden Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die Behörde die geforderten Handlungen auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen; der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

§ 4. Die zuständige Behörde kann den Besitzer von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, auffordern, die Gegenstände zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen. Weigert sich ein Besitzer, der Aufforderung nachzukommen, so kann die zuständige Behörde die Gegenstände übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Besitzers zu den festgesetzten Höchstpreisen verkaufen, soweit sie nicht für dessen eigenen Bedarf nötig sind.

§ 5. Der Bundesrat setzt die Höchstpreise fest. Soweit er sie nicht festgesetzt hat, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden Höchstpreise festsetzen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erlassen die erforderlichen Anordnungen und Ausführungsbestimmungen.

§ 6. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die nach § 1 festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrags auffordert,

durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erichtet;

3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;

4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkaufe von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind (§ 4), nicht nachkommt;

5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;

6. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 7. Der Bundesrat wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem dieses Gesetz wieder außer Kraft tritt.

§ 8. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Ausführung des Gesetzes über Höchstpreise vom 4. August 1914, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516).

Bom 28. Dezember 1914.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Zur Festsetzung von Höchstpreisen, soweit sie der Bundesrat nicht festgesetzt hat, sind die Großb. Kreisämter, in den Städten von über 20 000 Einwohnern die Oberbürgermeister, zuständig. Die Festsetzung erfolgt nach Anhörung Sachverständiger.

§ 2. Die Höchstpreise sind den örtlichen Verhältnissen anzupassen. Bei ihrer Festsetzung ist nicht nur das Interesse der verbrauchenden Bevölkerung an solchen Preisen zu berücksichtigen, welche ihr den Anlauf des täglichen Bedarfs ermöglichen, sondern es ist auch der infolge der besonderen Umstände schwierigen Lage der Produzenten und Händler gebührend Rechnung zu tragen.

§ 3. Andern sich die Voraussetzungen, unter denen die Höchstpreise festgesetzt worden sind, so können sie durch die zuständige Behörde (§ 1) abgeändert oder aufgehoben werden.

§ 4. Die festgesetzten Höchstpreise, deren Veränderung oder Aufhebung, sind durch die zuständige Behörde (§ 1) im Amtsverkündungsblatt und ortssäblich bekannt zu machen.

Die Verkäufer von Waren, für die Höchstpreise festgesetzt sind, haben diese Preise mit Angabe der Menge (Zahl, Maß, Gewicht), auf die sich die Preise beziehen, durch einen sichtbaren Anschlag an der Verkaufsstelle zur Kenntnis zu bringen.

Dieser Anschlag ist kostenfrei mit dem polizeilichen Stempel zu versehen und täglich während der Verkaufszeit auszuhängen.

Bei der Verkaufsstelle ist, wenn sich die festgesetzten Höchstpreise auf das Gewicht der Waren beziehen, eine Waage mit geeichten Gewichten aufzustellen und ihre Benutzung zum Nachwiegen der verkaufen Waren zu gestatten.

§ 5. Die Polizeibehörden haben darüber zu wachen, daß die festgesetzten Höchstpreise nicht überschritten werden.

§ 6. Im Sinne des Gesetzes sind:

a) zuständige Behörden die Großb. Kreisämter und in Städten von über 20 000 Einwohnern die Oberbürgermeister;

b) höhere Verwaltungsbehörden die Großb. Kreisämter.

§ 7. Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresversorgung als Beauftragte des Königlich Preußischen Kriegsministeriums (Reichsmilitärismus) zu Berlin wird gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes ermächtigt, die Besitzer von Roggen, Weizen, Gerste oder Hafer aufzufordern, ihr bestimmte Mengen auch an ungedroschenem Getreide, das sich im Großherzogtum Hessen befindet, zu überlassen. Die Zentralstelle wird durch jeden ihrer Geschäftsführer, Defonnerat Burlhardt und Vandirektor Hartmann vertreten.

§ 8. Die Bekanntmachung vom 10. November 1914, betreffend die Ausführung des Gesetzes über Höchstpreise vom 4. August 1914, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1914, wird aufgehoben.

Darmstadt, den 28. Dezember 1914.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Homburg. Krämer.

§ 9. Bekanntmachung

der Fassung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen. Bom 19. Dezember 1914.

Auf Grund des Artikels 2 der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 523), betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Getreide und Kleie vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 462), wird die Fassung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 19. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Debt. 11.

Bekanntmachung

über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen
Bom 19. Dezember 1914.

§ 1. Für inländischen Roggen und inländische Gerste werden folgende Höchstpreise festgesetzt. Der Höchstpreis für die Tonne beträgt in: Aachen 237 M., Berlin 220 M., Braunschweig 227, Bremen 231, Breslau 212, Bromberg 209, Cassel 231, Cöln 236, Danzig 212, Dortmund 235, Dresden 225, Duisburg 236, Emden 232, Erfurt 229, Frankfurt a. M. 235, Gleiwitz 218, Hamburg 228, Hannover 228, Kiel 226, Königsberg i. Pr. 209, Leipzig 225, Magdeburg 224, Mannheim 236, München 237, Bozen 210, Rostod 218, Saarbrücken 237, Schwerin i. M. 219, Stettin 216, Straßburg i. Els. 237, Stuttgart 237, Zwickau 227 Mark.

§ 2. In den im § 1 nicht genannten Orten (Nebenorte) ist der Höchstpreis gleich dem des nächstgelegenen im § 1 genannten Ortes (Hauptort).

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. Ist für die Preisbildung eines Nebenorts ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmend, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinaussetzen. Liegt dieser Hauptort in einem anderen Bundesstaat, so ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

§ 3. Der Höchstpreis für die Tonne inländischen Weizens ist vierzig Mark höher als der Höchstpreis für die Tonne Roggen (§§ 1 und 2).

§ 4. Der Höchstpreis für die Tonne Weizgeroter, gekeutelter oder sonst zerkleineter inländischer Gerste ist zehn Mark höher als der Höchstpreis für die Tonne inländischer Gerste (§§ 1, 2 und 7).

§ 5. Der Höchstpreis bestimmt sich nach dem Orte, an dem die Ware abzunehmen ist. Abnahmestadt im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu welchem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

§ 6. Die Höchstpreise (§§ 1, 2 und 4) gelten bei Gerste sowie bei gekeuteter, gekeuteter oder sonst zerkleineter Gerste nicht für solche Verkäufe an Kleinhändler oder Verbraucher, welche drei Tonnen nicht übersteigen.

Die Höchstpreise (§§ 1 bis 3) gelten nicht für Saatgetreide, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgetreide befähigt haben.

§ 7. Die Höchstpreise bleiben bis zum 31. Dezember 1914 unverändert, von da ab erhöhen sie sich bei Roggen, Gerste und Weizen (§§ 1 und 3) am 1. und 15. jeden Monats um eine Mark fünfzig Pfennig für die Tonne.

§ 8. Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Überlassung der Säcke darf eine Sackleibgebühr bis zu einer Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leibgebühr dann um fünfundzwanzig Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrag von zwei Mark erhöht werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als achtzig Pfennig und für den Sack, der fünfundzwanzig Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als eine Mark zwanzig Pfennig betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleibgebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Sack der Sackleibgebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwey vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens dabei zu tragen.

Beim Umsatz des Getreides (§§ 1, 3 und 4) durch den Handel dürfen dem Höchstpreis Beiträge zugeschlagen werden, die insgesamt vier Mark nicht übersteigen dürfen. Dieser Zuschlag umfasst insbesondere Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen; er umfaßt die Auslagen für Säcke und für Fracht von dem Abnahmestadt.

§ 9. Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1914 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Auferkraftstretens.

Bekanntmachung

der Fassung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer. Bom 19. Dezember 1914.

Auf Grund des Artikels 2 der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 525), betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer vom 5. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 469) wird die Fassung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 19. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Delbrück.

Bekanntmachung

über die Höchstpreise für Hafer. Bom 19. Dezember 1914.

§ 1. Für inländischen Hafer werden folgende Höchstpreise festgesetzt. Der Höchstpreis beträgt für die Tonne in:

Aachen 223 M., Berlin 214 M., Braunschweig 219 M., Bremen 221 M., Breslau 206 M., Bromberg 208 M., Cassel 220 M., Cöln 223 M., Danzig 209 M., Dortmund 225 M., Dresden 214 M., Duisburg 224 M., Emden 220 M., Erfurt 219 M., Frankfurt a. M. 223 M., Gleiwitz 204 M., Hamburg 219 M., Hannover 220 M., Kiel 218 M., Königsberg i. Pr. 206 M., Leipzig 216 M., Magdeburg 218 M., Mannheim 224 M., München 222 M., Polen 207 M., Rostod 212 M., Saarbrücken 226 M., Schwerin i. M. 212 M., Stettin 211 M., Straßburg i. E. 225 M., Stuttgart 222 M., Zwickau 217 M.

Die Höchstpreise gelten nicht für solche Verkäufe an Kleinhändler oder Verbraucher, welche drei Tonnen nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten nicht für Saathäfer, der nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saathäfer befähigt haben.

§ 2. In den im § 1 nicht genannten Orten (Nebenorte) ist der Höchstpreis gleich dem des nächstgelegenen im § 1 genannten Ortes (Hauptort).

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. Ist für die Preisbildung eines Nebenorts ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmend, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinaussetzen. Liegt dieser Hauptort in einem anderen Bundesstaat, so ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

§ 3. Der Höchstpreis bestimmt sich nach dem Orte, an dem die Ware abzunehmen ist. Abnahmestadt im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu welchem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

§ 4. Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Überlassung der Säcke darf eine Sackleibgebühr bis zu einer Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leibgebühr dann um fünfundzwanzig Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrag von zwei Mark erhöht werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als achtzig Pfennig und für den Sack, der fünfundzwanzig Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als eine Mark zwanzig Pfennig betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleibgebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rückkauf der Säcke darf der Sack der Sackleibgebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwey vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens dabei zu tragen.

Beim Umsatz des Hafers durch den Handel dürfen dem Höchstpreis Beiträge zugeschlagen werden, die insgesamt vier Mark für die Tonne nicht übersteigen dürfen. Dieser Zuschlag umfaßt insbesondere Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen; er umfaßt die Auslagen für Säcke und für Fracht von dem Abnahmestadt.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1914 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Auferkraftstretens.

Bekanntmachung

über die Höchstpreise für Kleie. Bom 19. Dezember 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Preis für den Doppelzentner Roggen- oder Weizenkleie darf beim Verkaufe durch den Hersteller dreizehn Mark nicht übersteigen.

Dem Hersteller steht jeder gleich, der Kleie verkauft, ohne sich vor dem 1. August 1914 gewerbsmäßig mit dem An- oder Verkauf von Kleie befähigt zu haben.

§ 2. Der Preis für den Doppelzentner inländischer Roggen- oder Weizenkleie darf bei Weiterverkäufen fünfzehn Mark nicht übersteigen.

§ 3. Bei Verkäufen von Kleie (§§ 1 und 2) von zehn Doppelzentner oder weniger darf der Preis fünfzehn Mark fünfzig Pfennig nicht übersteigen.

§ 4. Als Kleie im Sinne dieser Verordnung gilt die gesamte Ausbente bei der Vermählung von Roggen oder Weizen, die nicht als badsäßiges Mehl verkauft wird; Futtermehle, Vollmehle, Grischkleie und dergleichen sind eingeschlossen.

§ 5. Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Überlassung der Säcke darf eine Sackleibgebühr bis zu zehn Pfennig für den Doppelzentner berechnet werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als eine Mark zwanzig Pfennig betragen. Der Reichskanzler kann

die Sadleihgebühr und den Sadpreis ändern. Bei Rücklauf der Säde darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rücklaufpreise den Satz der Sadleihgebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen alle Kosten der Verladung, des Transports, der Bracht, Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen und Handels- gewinnen irgendwelcher Art ein.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1914 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Auferkraftretens.

Berlin, den 19. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Deßbür d.

Bekanntmachung

über das Vermischen von Kleie mit anderen Gegenständen.

Vom 19. Dezember 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Es ist verboten, Roggen- oder Weizenkleie, die mit anderen Gegenständen vermischt ist, in den Verkehr zu bringen. Die Landeszentralbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 2. Als Kleie im Sinne dieser Verordnung gilt die gesamte Ausbeute bei der Vermahlung von Roggen und Weizen, die nicht als backfähiges Mehl verkauft wird; Futtermehle, Vollmehle, Grießkleie und dergleichen sind eingeschlossen.

§ 3. Die zuständigen Beamten sind befugt, in Räume, in denen Kleie für den Verkauf hergestellt oder feilgehalten wird, jederzeit einzutreten, dafelbst Besichtigungen vorzunehmen, geschäftliche Aufzeichnungen einzusehen und Proben zu entnehmen.

§ 4. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 5. Wer vorsätzlich Roggen- oder Weizenkleie, die mit anderen Gegenständen vermischt ist, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1914 in Kraft; jedoch können Kleiemischungen, die vor dem 24. Dezember 1914 bereits hergestellt waren, noch bis zum 15. Januar 1915 verkauft, feilgehalten oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

Den Zeitpunkt des Auferkraftretens bestimmt der Reichskanzler.

Berlin, den 19. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Deßbür d.

Bekanntmachung

über das Ausmahlen von Brotgetreide. Vom 19. Dezember 1914. Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) beschlossen:

Dem § 1 der Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 461) wird folgender zweiter Abioz angefügt:

„Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können diese Ausmahlung in der Weise zulassen, daß hierbei ein Auszugsmehl von bestimmter Höhe hergestellt wird.“

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekündung in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Deßbür d.

Bekanntmachung

über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren.

Vom 22. Dezember 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund von § 1 Abs. 2, § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung über Höchstpreise vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Preis für 1 kg Rohwolle (rein gewaschen, ohne Waschlöhn) jeder Herkunft darf nicht übersteigen bei:

Rohwolle AAA bis A/AA Feinheit 8,85 Mark, A bis B 8,30 Mark, C 7,50 Mark, CII 7,00 Mark, DI 6,55 Mark, DII 6,25 Mark, E 6,00 Mark, EE 5,70 Mark.

§ 2. Der Preis für 1 kg darf nicht übersteigen bei:

1. gewaschener Wolle (einschließlich Waschlöhn) AAA bis A/AA Feinheit 9,30 Mark, A bis B 8,70 Mark, C 7,70 Mark, D 6,80 Mark, E 6,20 Mark.

2. Kammgarn von AAA bis A/AA Feinheit 9,75 Mark, A bis B 9,10 Mark, C 8,20 Mark, CII 7,70 Mark, DI 7,20 Mark, DII 6,90 Mark, E 6,60 Mark, EE 6,30 Mark.

3. Kammgarn 2/26 A bis B gefärbt 11,65 Mark, rohweiß 10,90 Mark.

§ 3. Der Preis für ein Meter Militärtuch darf 10,75 Mark, für ein Meter Marinetuch 11,75 Mark, für ein Meter Militärfamiliengarnstoff 12,25 Mark nicht übersteigen; die Preise gelten für Mannschattstüche.

§ 4. Die Höchstpreise gelten für alle Gegenstände, die sich im freien Verkehr des Inlandes befinden. Der Reichskanzler kann Ausnahmen gestatten.

§ 5. Die Höchstpreise schließen bei Wolle (§ 1, § 2 Nr. 2) die Versendungskosten nicht ein; bei Kammgarn schließen sie die Kosten der Versendung bis zum Bahnhof des Ortes der Weberei ein; bei Tüchern schließen sie die Kosten der Versendung bis zur Abnahmestelle ein; bei Kammgarn dürfen die Versendungskosten berechnet werden, die bei einer Versendung von Leipzig aus entstehen würden (Frachtpunkt Leipzig). Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang, bei Kammgarn innerhalb dreißig Tagen nach Empfang unter Abzug von zwei Prozent Skonto; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu eins von Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1914 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auferkraftretens.

Berlin, den 22. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Deßbür d.

Bekanntmachung

das Verbot der Verwendung von Kartoffelmehl zur Herstellung von Seife betreffend.

Vom 22. Dezember 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Verwendung von Kartoffelmehl und anderen Erzeugnissen aus der Kartoffel zur gewerbsmäßigen Herstellung von Seife ist verboten.

§ 2. Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Seife gewerbsmäßig hergestellt wird, jederzeit, in die Räume, in denen Seife aufbewahrt, feilgehalten oder verkauft wird, während der Geschäftszzeit einzutreten und daselbst Besichtigungen vorzunehmen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zweck der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder verriegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 3. Die Unternehmer von Betrieben, in denen Seife gewerbsmäßig hergestellt wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aussichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebes und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 4. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aussicht zu ihrer Kenntnis kommen, Berichtigungen zu beobachten und sich der Mitteilung und Bewertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu verpflichten.

§ 5. Wer vorsätzlich oder fahrlässig dem § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

§ 6. Wer wissentlich Seife, die dem Verbote des § 1 zuwider hergestellt ist, in seinem Gewerbebetriebe verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

§ 7. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft, wer den Vorschriften des § 4 zuwider Berichtigungen nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Bewertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthalten.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 8. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 2 zuwider den Eintritt in die Räume, die Entnahme einer Probe oder die Besichtigung verweigert,

2. wer die in Gemäßheit des § 3 von ihm erforderliche Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissentlich unwahre Angaben macht.

§ 9. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Bekündung, die §§ 5 bis 7 treten am 28. Dezember 1914 in Kraft. Den Zeitpunkt des Auferkraftretens bestimmt der Reichskanzler.

Berlin, den 22. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Deßbür d.

Bekanntmachung

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Verbands- und Arzneimitteln, sowie von ärztlichen Instrumenten und Geräten, bringe ich hierdurch unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 25. November 1914 (Reichsanzeiger Nr. 279 vom 25. November 1914) zur öffentlichen Kenntnis, daß die folgenden Gegenstände unter das Verbot fallen:

Acetanilid (Antipyrin), Acimace vlosalicylicum (Apirin) Aloe, Atropin, Aet. sin, auch bromwasserstoffsaure, Aether (Aethyläther), auch Aether pro narcosi, Atropin, seine Salze und Verbindungen, Brom, Bromwasserstoffsaure, Salze der Bromsäure, Salze der Bromwasserstoffsaure, organische Bromverbindungen, Chinarinde, Chinin, Chininalze und Chininverbindungen, Chloralhydrat, Chloräthyl und Chloromethyl in Tüben und Fläschchen, Chloroform, auch Chloroform pro narcosi, Cocablätter, Cocain und seine Salze, Coficin, Diäthylbarbitursäure und deren Salze (z. B. Medinal), Digitalisblätter und deren Zubereitungen, wie Digitalen usw., Duboisin, seine Salze und Verbindungen, Eucain, Formaldehydösungen, Paraformaldehyd, Galläthyl, Guttaperchavapier, Ipecacuanharwurzel, auch emetinreiche Jod, Rohjod, Jodwasserstoffsaure, Salze der Jodwasserstoffsaure, organische Jodverbindungen, Karbolsäure, Kautschuk (Gummi mit Ausnahme von Gummi der Zolltarifnummer 97), Kodein, auch phosphorsaures und salzaures Koffein, dessen Salze, Verbindungen und Zubereitungen, Kreol, Kreosolseifenlösungen, Lviol, Luminal, Mafix und Mafixpräparate, wie Mafixol, Morphin, Morphinolze und Morphinverbindungen, Narcolegemische (Schleimische und andere), Novocain, dessen Verbindungen und Zubereitungen, Opium und Opiumzubereitungen, wie Opiumpulver, Opiumtinkturen, Opiumextrakt, Pantopon, Paraffin, Perubalsam, Phenacetin, Proponal, Pyrazololum dimethylaminophenylidimethylicum (Pyramidon), Pyrazololum phenyldimethylicum (Antipyrin), Pyrazololum phenyldimethylicum salicylicum (Salipyrin), Quicksilber und Quicksilberolze, auch in Zubereitungen, wie Salben, Sublimatpastillen, Rhabarber und seine Zubereitungen, Rizinusöl, Salicinsäure und deren Salze, Salvarsan, Neosalvarsan, Semen coelchici und dessen Zubereitungen, Schleimige Lösungen und Schleimische Tabletten zu deren Herstellung, Scopolamin (Dioscin) und seine Salze, Herstellung, Smararubin, Suprenin, Adrenalin, Paraneprin, Epinephrin, Epinefrin, deren Verbindungen und Zubereitungen, Theobromin, dessen Salze, Verbindungen und Zubereitungen, Trovacocain, dessen Verbindungen und Zubereitungen, Baselin, Beonal, Beonalnatrium, Weinäsche, Weinstinsäure, Wismut und Wismutverbindungen, Wollfett, Lanolin, Citronensäure, Verbandwatte, Verbandgaze, und andere Verbandmittel, Chirurgische und andere ärztliche Instrumente und Geräte, ausgenommen solche, die ausschließlich zum Gebrauch in der Geburthilfe und Bahnheilkunde bestimmt sind, Bakteriologische Geräte, Material für bakteriologische Räboden, wie Agar-Agar, Lackmusfarbstoff, Schutzimpfstoffe und Immunsera, wie Schutzsera, Heilsera, diagnostische Seren, Versuchstiere.

Berlin, den 24. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

In Vertretung: Richter.

Frankfurt a. M., 28. 12. 1914.

XVIII. Armeekorps

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. IIc Tgb. Nr. 51 543.

Bezug: Gen.-Rdo. Bdg. v. 20. 9. 14. IIc, Nr. 27 923, III 10 449/14.
Der Bissel 1 der Bdg. v. 20. 9. 14. IIc, 27 923 ist als neuer Absatz hinzuzufügen:

„Ferner sind den Farbensäufen, welche Benzolsderivate, wie Trinitroanisol, Dinitrophenol und Vinonitrophenol für Munitionszwecke herstellen, die dafür erforderlichen Mengen Benzol zu überlassen, die ihnen zweitmäig als sogenanntes 90iger Benzol zugeführt werden.“

B. f. d. St. G.-R. — der Chef des Stabes
der Graaff, Generalmajor.

Zu Nr. M. d. J. III. 14 120. Darmstadt, 31. Dez. 1914.

Betreffend: Freigabe von Benzol.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern an die Großherzoglichen Kreisämter.

Unter Bezugnahme auf die in dem amtlichen Teil der „Darmstädter Zeitung“ vom 24. September v. J. — Nr. 225 — abgedruckte Bekanntmachung des Kommandierenden Generals vom 20. September 1914 über Freigabe von Benzol für landwirtschaftliche, staatliche und kommunale Zwecke empfehlen wir Ihnen, die vorstehend abgedruckte Verfügung des stellvertretenden Generalkommandos des 18. Armeekorps zu Frankfurt a. M. vom 28. Dez. 1914 alsbald durch Abrud in den Amtsverkündungsblättern zur Kenntnis der Bevölkerung zu bringen.

v. Homberg. Krämer.

Betr.: Erhebungen über die im Großherzogtum Hessen wohnhaften Blinden im schulpflichtigen Alter.

An die Schulvorstände des Kreises.

Diejenigen von Ihnen, welche mit der Erledigung unserer Verfügung vom 16. Dezember 1914 noch im Rückstande sind, werden an die Erledigung derselben innerhalb 8 Tagen erinnert.

Gießen, den 6. Januar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hehler.

Bekanntmachung.

Bom Erzä-Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 116 wird am Donnerstag, den 14. Januar, Freitag, den 15. Januar und Samstag, den 16. Januar 1915 nördlich Großen-Buseck vom „Alte Berg“ aus in der Richtung auf Treis a. d. Lda. Schießen mit scharfer Munition abgehalten.

Als Gefahrengegend kommt in Betracht das Gelände nördlich der Straße Großen-Buseck-Beuern und die Waldfläche zwischen Beuern, Limbach, Treis (Lumda), Taubringen, Alten-Buseck und Großen-Buseck.

Das gefährdete Gelände darf von vormittags 8 Uhr bis nachmittags 5 Uhr nicht betreten werden.

Für die Absicherung der Buzahlstrassen und Hauptwege sorgt das Bataillon.

Den Anweisungen der ausgestellten Posten ist Folge zu leisten. Dies wird zur Beachtung öffentlich bekannt gegeben.

Gießen, den 9. Januar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hehler.

Bekanntmachung.

Betr. den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Geilshausen.

In Geilshausen ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Es werden folgende Bezirke gebildet:

I. Sperrbezirk: Gemarkung Geilshausen.

II. Beobachtungsgebiet: Gemarkungen Lumda, Bellershain, Reinhardshain und Odenhausen.

III. Gefährdetes Gebiet: Gemarkungen Appenborn, Altershausen, Kesselbach und Beuern.

Für diese Bezirke gelten die Bestimmungen unserer Bekanntmachung vom 12. Nov. 1914, abgedruckt im Kreisblatt Nr. 70 vom 17. Nov. 1914.

An die Groß. Bürgermeistereien Geilshausen, Lumda, Bellershain, Reinhardshain, Odenhausen, Altershausen, Kesselbach und Beuern.

Sie werden veranlaßt, vorstehende Bekanntmachung, sowie diejenige vom 12. November v. J. sofort auf ortsübliche Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. Biethändler sind zu Protokoll zu bedeuten; die Protokolle sind uns binnen 24 Stunden einzuzenden. Der Bevölkerung der Vorchristen ist im Interesse einer Verhütung der Weiterverbreitung der Seuche streng zu überwachen. Zu widerhandlungen sind zur Anzeige zu bringen.

An die Groß. Gendarmerie des Kreises.

Sie wollen die Durchführung der Bestimmungen streng überwachen und jede Zu widerhandlung zur Anzeige bringen.

Gießen, den 9. Januar 1915.

Groß. Kreisamt Gießen. J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Den Stand der Maul- und Klauenseuche im Kreise Gießen.

1. Sperrgebiete sind ein Teil der Stadt Gießen, sowie die Gemarkungen Geilshausen, Hungen und Inheiden.

2. Beobachtungsgebiete sind die Gemarkungen Bellershain, Bellershain, Beutenhausen, Langd, Langsdorf, Lauter, Lumda, Nonnenroth, Obbornhofen, Odenhausen, Reinhardshain, Rodheim mit Hof Graß, Steinheim, Trais-Horloff, Utphe und Billingen.

3. Gefährdetes Gebiet sind die Gemarkungen Altershausen, Beuern, Biebrich, Grünberg, Kesselbach, Lich mit Hof Albach, Colnhausen und Mühlachsen, Mühlbach, Müschenheim mit Hof Gäß, Nieder-Bessingen, Ober-Bessingen, Rabertshausen mit Ringelshausen, Röthges und Appenborn.

Gießen, den 9. Januar 1915.

Groß. Kreisamt Gießen. J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung in der Gemarkung Bellershain; hier: die Auflösung der Vollsitzkommission.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß nach Beendigung des Feldbereinigungsverfahrens und Abschluß des Kassewesens durch Entschließung Groß. Ministeriums des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, vom 16. Ibd. Mts. die Vollsitzkommission für die obige Feldbereinigung aufgelöst worden ist.

Friedberg, den 24. Dezember 1914.

Der Groß. Feldbereinigungskommissär:

Schnittspahn, Reg.-Rat.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung in der Gemarkung Berstadt.

Ich bringe zur öffentlichen Kenntnis, daß nach Beendigung des Feldbereinigungsverfahrens und Abschluß des Kassewesens durch Entschließung Groß. Ministeriums des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, vom 16. Ibd. Mts. die Vollsitzkommission für die obige Feldbereinigung aufgelöst worden ist.

Friedberg, den 24. Dezember 1914.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:

Schnittspahn, Reg.-Rat.